



Unterlage zur Sitzung im öffentlichen Teil

| Gremium | am | TOP |
|----------------------------------|------------|-----|
| Bezirksvertretung 6 (Chorweiler) | 27.11.2008 | |

Anlass:

- Mitteilung der Verwaltung
- Beantwortung von Anfragen aus früheren Sitzungen
- Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung
- Stellungnahme zu einem Antrag nach § 3 der Geschäftsordnung

Baustellenschild - mündliche Anfrage des Bezirksvertreters Herr Kerpen

Text der Anfrage (erfolgte unter TOP 11.2.2 in der Sitzung der Bezirksvertretung am 16.10.2008):

Der Landesgesetzgeber NRW hat in § 14 Abs. 3 der Landesbauordnung bestimmt, dass bei genehmigungsbedürftigen Bauvorhaben der Bauherr dauerhaft und von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar ein Baustellenschild anzubringen hat, das genaue Bezeichnungen enthalten muss über das Bauvorhaben, Namen und Anschrift des Entwurfsverfassers, des Unternehmers für den Rohbau und des Bauleiters. Diese Angaben sind für die interessierte Öffentlichkeit von Bedeutung. Aus diesem Grunde stellt das Fehlen des Baustellenschildes gemäß § 84 Abs. 1 Landesbauordnung eine Ordnungswidrigkeit dar. Durch Hinweise und aus eigener Kenntnis hat Herr Kerpen festgestellt, dass an einer Reihe von Bauprojekten im Stadtbezirk z.B. Weilerstraße, Am Braunsacker und Stallagsweg (Nähe Bahndamm) Baustellenschilder nicht vorhanden waren bzw. sind.

1. Handelt es sich bei den o.a. Projekten um genehmigte Bauprojekte?
 - 1.1 wenn ja
 - 1.1.1 Wurden die Bauherren verpflichtet, Baustellenschilder anzubringen?
 - 1.1.2 Wie, in welcher Form und durch wen kontrolliert die Verwaltung das Einhalten der Vorgaben?
 - 1.1.3 Das Fehlverhalten des Bauherren ist eine Ordnungswidrigkeit. Wie und mit welchem Erfolg/Aufwand erfolgt die Ahndung?
 - 1.1.4 Werden Kontrollen nicht oder nicht im notwendigen Umfang durchgeführt, entstehen der Stadt Köln Einnahmeverluste. In welcher Form und nach welchen Regeln erfolgt ein Schadenausgleich?

- 1.2 wenn nein, welche rechtlichen Möglichkeiten stehen der Verwaltung zur Verfügung und werden diese umgesetzt?
2. In welcher Höhe wurden Einnahmen in diesem Bereich in den letzten 3 Jahren insgesamt für die Stadt Köln eingenommen?
3. Wurden dieserhalb Auseinandersetzungen vor Gericht ausgetragen, wenn ja, mit welchem Ergebnis?

Antwort der Verwaltung:

Zunächst ist voranzustellen, dass die Pflicht zum sog. Baustellenschild aus § 14 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) gerade nicht mit der Zielrichtung zum Schutz/zur Information von Nachbarn oder gar überhaupt der Öffentlichkeit festgelegt worden ist. Vielmehr ist nur Sinn und Zweck dieser Vorschrift, den Bauaufsichtsbehörden und u.U. auch anderen Gefahrenabwehrbehörden, die obliegenden Überwachungsaufgaben im Einzelfall zu erleichtern (z.B. anhand der Angaben die Legalität des Vorhabens und evtl. bauordnungsbehördliche Kontaktpersonen direkter zu ermitteln). Ob und inwieweit – z.B. auch wegen des Aspektes einer „Sichtbarkeit von der öffentlichen Verkehrsfläche aus“ – dann bauordnungsbehördlich eingeschritten wird, hängt sehr von den jeweiligen Einzelfallumständen ab und bleibt der alleinigen Ermessensausübung von Amts wegen vorbehalten. Schließlich bedeutet „sichtbar“ nur, dass das Vorhandensein eines Baustellenschildes von der öffentlichen Verkehrsfläche zu erkennen ist; nicht dass es von dort aus auch im Detail zu lesen sein muss. Im Übrigen ist das Mindestmaß des Baustellenschildes ein Blatt in Größe DIN A 4; eine größere Darstellung ist allein der freiwilligen Disposition eines Bauherrn vorbehalten.

Zu Frage 1.1:

Da die Beispielobjekte ohne Hausnummern angegeben waren, wurde eine allgemeine Recherche im Rahmen laufender Bauvorhaben durchgeführt. Dabei wurde festgestellt, dass zu den Vorhaben in der Weilerstraße 10 und zum Vorhaben Stallagsweg 116 die Baugenehmigungen erteilt sind. Zu „Am Braunsacker“ ist kein laufendes Bauvorhaben der Verwaltung bekannt.

Zu Frage 1.1.1:

In den Baugenehmigungstexten ist standardmäßig ein Hinweis auf die Angabendarstellung auf Baustellenschild immer vorhanden.

Zu Frage 1.1.2:

Die Einhaltung der Pflicht zur Aufstellung des Baustellenschildes wird regelmäßig von dem vor Ort tätigen Baukontrolleur im Rahmen der Bauüberwachung zu angezeigten Bauvorhabenausführungen mit kontrolliert. Allerdings kann gemäß § 81 Abs. 1 Satz 4 BauO NRW bei Vorhaben aus dem sogenannten „vereinfachten Genehmigungsverfahren“ (§ 68 BauO NRW) die Bauaufsichtsbehörde auf die Durchführung der Bauüberwachung verzichten. Die Verwaltung macht auch häufiger Gebrauch von dieser Möglichkeit, wenn es sich um Vorhaben zur Erstellung von Nebenanlagen (z.B. Garagen o.ä.) oder um Wohnungsbau mit Gebäuden geringer Höhe handelt. Wegen Entfall der Bauüberwachung und damit einer örtlichen Besichtigung findet dann keine regelmäßige oben beschriebene Kontrolle u.a. auch des Baustellenschildes statt. Sollte eine solche Baustelle aber aus einem anderen Anlass doch aufgesucht werden, so wird der Baustellenschildaspekt dabei mit abgedeckt.

In beiden o.g. Fällen handelt es sich um Vorhaben, bei denen auf die Bauüberwachung verzichtet bzw. noch kein Baubeginn angezeigt war. Es wurde nun eine aktuelle Besichtigung durchgeführt und dabei auch wegen des Baustellenschildes vorgegangen.

Zu Frage 1.1.3:

Das Bußgeldverfahren ist kein Ordnungsrechtsverfahren auf Basis des Verwaltungsverfahrensgesetzes, sondern ein dem Strafverfahren nachgebildetes Sanktionierungsverfahren für die Verwaltungsbehörden auf der Basis des Ordnungswidrigkeitengesetzes, welches Bezüge zur Strafprozessordnung hat. Die Ahndung von Ordnungswidrigkeitentatbeständen unterliegt dem Opportunitätsgrundsatz. Das bedeutet, dass die Verwaltung wegen Erfüllung von Tatbeständen des § 84 BauO NRW ein Bußgeldverfahren einleiten kann, sie muss es aber nicht. Angesichts nicht unbeschränkter Personalkapazitäten wird in der Regel wegen Verstoß gegen die Pflicht zum Baustellenschild nur dann ein Bußgeldverfahren eröffnet, wenn auch andere Verstöße in Zusammenhang mit dem gleichen Vorhaben vorliegen, welche ebenfalls Ordnungswidrigkeitentatbestände aus § 84 BauO NRW erfüllen.

Zu Frage 1.1.4:

Da nicht mit Bußgeldern aus „Baustellenpflicht“ Einnahmekalkulationen der Verwaltung erfolgen, entstehen keine Einnahmeverluste, wenn kein ordnungsgemäßes Baustellenschild vor Ort vorhanden sein sollte.

Zu Frage 2:

Es können keine Aussagen über die Erzielung von etwaigen Bußgeldern aus fehlendem Baustellenschild vorgenommen werden, weil Bußgelder wegen Verstoß gegen die BauO NRW nur insgesamt je Bußgeldbescheidsumme und nicht unterteilt nach Einzelverstößen vereinnahmt werden.

Zu Frage 3:

Gerichtliche Auseinandersetzungen wegen Bußgelder zu Baustellenschildverstößen sind nicht bekannt.